

# Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen- Register

## (ADMAS-Register-Verordnung)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die ADMAS-Register-Verordnung vom 18. Oktober 2000<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 5 Abs. 1 Bst. c*

<sup>1</sup> Folgende Behörden sind zur direkten (online) Abfrage von Daten berechtigt:

- c. das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee bei der Erteilung und dem Entzug von militärischen Führerausweisen.

*Art. 7 Bst. a Ziff. 1 und 2*

Einzutragen sind alle rechtskräftigen Verfügungen folgender Administrativmassnahmen:

- a. Verweigerung und Entzug von:
  1. Lernfahr- und Führerausweisen (Art. 14 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup> sowie Art. 16 SVG),
  2. Fahrlehrerbewilligungen (Art. 26 und 27 der Fahrlehrerverordnung vom ...<sup>2</sup>),

*Art. 8 Bst. g und h*

Folgende Daten werden in ADMAS erfasst:

- g. Personen- und Massnahmedaten von Personen mit Wohnsitz im Ausland;
- h. Personen- und Massnahmedaten von Personen, welche noch über keinen Ausweis verfügen.

<sup>1</sup> SR 741.55

<sup>2</sup> SR ....

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey  
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz